

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 150/2018	
Informationsvorlage			
Soziales	öffentlich	☒	
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	
Gremium:		TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss		9	05.06.2018
Flüchtlinge in Mettmann hier: Sachstandsbericht			
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten nein Produkt 05.05.02 / 05.05.03 Haushaltsjahr 2018 Folgekosten nein Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag			
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen	

Verwaltungserläuterung:

Der aktuelle Sachstand im Bereich *Flüchtlinge* stellt sich wie folgt dar:

1. Allgemeines

Anzahl der Bewohner in den Unterkünften Mai 2017 bis April 2018
(Asylantragssteller, Geduldete sowie Folgeanträge):

Mai 2017	377 Personen
Juni 2017	355 Personen
Juli 2017	341 Personen
August 2017	331 Personen
September 2017	328 Personen
Oktober 2017	330 Personen
November 2017	324 Personen
Dezember 2017	322 Personen
Januar 2018	277 Personen
Februar 2018	271 Personen
März 2018	255 Personen
April 2018	245 Personen

(Stand 04.05.2018)

Es gab in den Monaten Mai 2017 – April 2018 weiterhin freiwillige Ausreisen, Abschiebungen oder Personen unbekannten Aufenthaltes, welche aus diesem Grund von Amts wegen abgemeldet wurden:

Mai 2017	1 Personen
Juni 2017	8 Personen
Juli 2017	2 Personen
August 2017	11 Personen
September 2017	1 Personen
Oktober 2017	5 Personen
November 2017	2 Personen
Dezember 2017	5 Personen
Januar 2018	8 Personen
Februar 2018	11 Personen
März 2018	6 Personen
April 2018	2 Personen

(Stand 04.05.2018)

Zurzeit besteht seitens der Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (= die Zuweisungen, für die auch grundsätzlich die Erstattungspauschale des Landes gezahlt wird) eine Aufnahmeverpflichtung von 3 Personen (Erfüllungsquote 98,25 % - Stand 30.04.2018).

2. Residenzpflicht

Die Zuweisungsquote nach der Wohnsitzregelungsverordnung ist weiterhin nicht erfüllt, so dass die Stadt Mettmann für das Jahr 2017/2018 eine Aufnahmeverpflichtung von 152 Personen hat (Erfüllungsquote 55,29 %; Stand vom 25.03.2018).

Aktuell wird die erste Zuweisungsvereinbarung dieses Jahres mit der Bezirksregierung Arnsberg mit den Personen gem. Wohnsitzregelungsverordnung für den Zeitraum April/Mai 2018 umgesetzt. Die Stadt Mettmann wird in diesem ersten Schritt insgesamt 50 Personen aufnehmen.

Nach jetzigen Planungen und Gesprächen mit der Bezirksregierung werden im Herbst 2018 voraussichtlich weitere 50 bis 70 Personen folgen.

Die in 2017 zugewiesenen anerkannten Flüchtlinge müssen für die nächsten drei Jahre im Stadtgebiet Mettmann ihren Wohnsitz nehmen (= Residenzpflicht).

Sie haben die Möglichkeit, auf dem freien Wohnungsmarkt (in Mettmann) entsprechende Wohnungen zu finden, deren laufende Kosten auch im Rahmen der Angemessenheitsobergrenzen vom Jobcenter übernommen werden. Gleichwohl: Die Verfügbarkeit solcher Wohnungen in Mettmann ist vergleichsweise gering.

Demnach ergeben sich folgend aktualisierte Sachstände bzgl. der Personen, die gem. des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus' sich eine eigene Wohnung suchen könnten (= Personen mit Anspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen), mangels qualifizierten Angebots aber weiterhin in den Unterkünften wohnen müssen (Was sich weder kurz- noch mittelfristig aufgrund der fehlenden angemessenen Wohnungen ändern wird).

Mai 2017	155 Personen	
Juni 2017	166 Personen	
Juli 2017	174 Personen	
August 2017	188 Personen	
September 2017	212 Personen	
Oktober 2017	198 Personen	
November 2017	199 Personen	
Dezember 2017	225 Personen	
Januar 2018	233 Personen	
Februar 2018	230 Personen	
März 2018	230 Personen	
April 2018	228 Personen	(Stand 04.05.2018)

Eine Familie mit fünf Personen ist aktuell im Rahmen des Familiennachzuges in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Viele ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger Mettmanns, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger, die Flüchtlingskoordinatorin der Stadt Mettmann sowie die Mitarbeiter des Sachgebietes Unterkünfte versuchen, Hilfestellungen bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu geben, gleichwohl: die Marktlage ist und bleibt schwierig.

Es sollte aber weiterhin ausdrücklich festgehalten werden:

Ohne das ehrenamtliche Engagement in Mettmann hätten einige Flüchtlinge/ Flüchtlingsfamilien nicht so zeitnah in eigenen Wohnraum vermittelt werden können!

Zur Unterbringung von Familien wird weiterhin Sammelwohnraum (= zentraler Unterkunftswohnraum) benötigt, da in der Abteilung die entsprechenden Betreuungs- bzw. Versorgungsressourcen (Hausmeisterdienste) bezüglich vieler auf dem Stadtgebiet verteilter Wohnungen nicht vorhanden sind.

3. Familienzusammenführungen

Zurzeit erhalten lediglich Personen ein Visum von der deutschen Auslandsvertretung, wenn sie Angehörige von Personen sind, welche asylberechtigt oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben.

Bei subsidiären Schutzberechtigten war ein Familienzuzug (Visaerteilung) bis zum 16.03.2018 gemäß § 104 Abs. 13 AufenthG ausgesetzt. Aktuell ist eine Verlängerung der Aussetzung bis ca. Juli 2018 erfolgt.

Ob sich neben dem Zeitpunkt einer nochmaligen optionalen Verlängerung auch die materiell-rechtlichen Rahmenbedingungen ändern werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Im Rahmen des Familiennachzuges können nur Verwandte in gerader Linie nachgeholt werden (wobei minderjährige Kinder grundsätzlich nicht alleine im Heimatland zurück bleiben dürfen).

Die Zahl der Familienzusammenführungen ist schwierig prognostizierbar. Da im Fall der Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Haushaltsvorstand nicht sofort eine geeignete Wohnung gefunden werden kann, muss die komplette Familie, die entsprechend noch keinen Aufenthaltstitel hat, im Zuge einer Familienzusammenführung in einer städtischen Unterkunft bzw. einer durch die Stadt angemieteten Wohnung untergebracht werden.

Auch eine Anfrage bei der Ausländerbehörde konnte keine deutliche Verbesserung der Informationslage erbringen, da auch dort entsprechende Informationen nicht vorhanden sind.

Familiennachzug bei minderjährigen Flüchtlingen („UMAs“)

In den Medien wurde recht breit bzgl. des Falles einer syrischen Familie informiert, die eine Familienzusammenführung mit ihrem 16jährigen Sohn, der bereits in Deutschland über einen subsidiären Schutz-Status verfügte, auf dem Klageweg einforderte (und erhielt).

Das Gericht (Verwaltungsgericht Berlin) sah entgegen der Auffassung des Auswärtigen Amtes einen Härtefall nach § 22 AufenthG begründet.

Ob diese Auslegung des § 22 AufenthG eines einzelnen Verwaltungsgerichtes sich massiv auf weitere Familienzuzüge auswirkt bzw. inwieweit sich der dort verhandelte Fall auf vergleichbare Rahmenbedingungen bei ggf. in Mettmann anwendbaren Fallkonstellationen auswirkt, kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

Im vergangenen Monat wurde für zwei UMAs die Stadt Mettmann bzgl. der Unterbringung von den jeweiligen Familienzuzügen (hierbei geht es um die Eltern und die minderjährigen Geschwister) angefragt (über den dann aktuellen Sachstand wird mündlich im Ausschuss berichtet werden).

Es kann weiterhin nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang Anträge nun seitens der hier lebenden UMAs gestellt werden und diese entsprechend bewilligt werden (Visumerteilung seitens der deutschen Auslandsvertretung).

4. Aktuelle Belegungssachstände und Prognose

Unterkunft Seibelstr.:

Die Belegung der Unterkunft Seibelstraße erfolgt aktuell ausschließlich durch allein reisende junge Männer.

Zurzeit stehen wieder Belegungskapazitäten in der Unterkunft zur Verfügung.

Wach-/Betreuungsdienst für die Seibelstr.:

Weiterhin wird die Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.45 Uhr (montags bis freitags/außerhalb von Feiertagen) durch einen städtischen Hausmeister, außerhalb dieser Zeiten durch ein Unternehmen sichergestellt.

Bereits jetzt werden die Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes recht häufig Streit schlichtend und ausgleichend tätig, so dass sie zu einem erträglicheren Miteinander in der Unterkunft nachhaltig beitragen. Der dort grundsätzlich eingesetzte Hausmeister spricht fließend Arabisch, so dass gute Hilfestellungen bei den Dingen des täglichen Lebens gegeben werden können.

Auch die meisten Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes sprechen die meisten der mehrheitlich gesprochenen Sprachen in der Unterkunft (arabisch, russisch, türkisch, kurdisch, englisch usw.). Eine Übergabe zwischen Hausmeister und der Betreuungsfirma findet regelmäßig mit einem kurzen Austausch bzgl. der wichtigsten Vorfälle statt. Zusätzlich wird ein Wachbuch geführt. Die Erfahrungen mit dem Aufsichtsdienst sind als sehr gut zu bezeichnen.

Die Brandmeldeanlage ist mittlerweile auf die Feuerwehr aufgeschaltet, die Erfahrungen mit der neuen Betriebssituation muss man abwarten.

Unterkunft Kleberstr.:

In der Kleberstraße bestehen anteilig freie Unterbringungs-kapazitäten.

Unterkunft Talstr.:

Die Unterkunft Talstraße 24/26 ist auf Grund einer vertraglichen Bindung nur für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar, die Unterbringung von obdachlosen Personen ist vertraglich ausgeschlossen.

In der Talstr. 24 stehen wieder Kapazitäten zur Verfügung. Diese werden jedoch für die nächsten Zuweisungen im April/Mai 2018 vorbereitet, so dass eine Entzerrung der aktuellen Wohnsituationen der jetzt dort lebenden Personen nicht durchgeführt werden kann.

Hier zeigt sich sehr deutlich, dass aktuelle „Leerstände“ in den Unterkünften für sich keinerlei Aussagewert haben: Erst die Berücksichtigung sämtlicher Prognosedaten erlaubt eine Aussage mit ggf. tolerierbarer Fehlerrate.

Die Talstr. 26 ist zu ca. $\frac{3}{4}$ ausgelastet. Es bestehen nur wenige Reserven. Dort ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung von Familien erfolgt ist, die regelmäßig nur eingeschränkt so ohne weiteres in anderen Räumlichkeiten untergebracht werden können.

Unterkunft Danziger Str. 4 - 10:

In der Danziger Str. 4 – 10 stehen noch Kapazitäten zur Verfügung, die jedoch auch für Familien, die obdachlos geworden sind, vorgehalten werden müssen.

Insbesondere der Anstieg der Fallzahlen von Wohnungsräumungen zwingt dazu, einen quantitativ stabilen Anteil an Wohnmöglichkeiten weiterhin separat für Unterbringungsfälle „Obdachlosigkeit“ frei zu halten.

Unterkunft Hasseler Straße 99a:

Die Unterkunft kann mittlerweile uneingeschränkt belegt werden.

Im September sind die ersten Familien in die Unterkunft eingezogen. Mittlerweile ist die Unterkunft rund zur Hälfte belegt (46 Personen Anfang Mai 2018). Weitere Einzüge werden sukzessive erfolgen. Jedoch muss festgestellt werden, dass seitens der untergebrachten Personen das eine oder andere Mal ein Umzug in die komfortablere Unterkunft gar nicht gewünscht wird. Hierbei wird vor allem der weitere Weg zu den bereits von den Kindern besuchten Kindergärten/Schulen zur Begründung vorgetragen.

Unterbringungen in Privatwohnungen:

Aktuell sind in 28 Privatwohnungen rund 130 Personen untergebracht. Die Wirtschaftlichkeit einer Anmietung wird bei jedem Angebot u.a. durch eine gemeinschaftliche Besichtigung des angebotenen Objektes durch die technischen und kaufmännischen Organisationseinheiten und das Sachgebiet Unterkünfte geprüft.

Auch hier lösen geplante Abgänge bei den Wohnraumbeständen durch Kündigungen der Vermieter Wohnraumreservierungen bei der Kapazitätsplanung in den Unterkünften aus:

So werden mit Wirkung vom 30.06.2018 elf Wohnungen entfallen, deren Bewohner anderweitig (wieder in den Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Wohnungen) untergebracht werden müssen.

Mit den üblichen Begleitszenarien: Schulwege der Kinder, keine religiösen/ethnischen Konfliktpotenziale beim Umzug auslösen, ggf. Entsorgung von angeschafften Möbeln, weil die in der neuen Unterkunft nicht verwendet werden können/dürfen usw..

Zwei Wohnungen in Innenstadt Nähe konnten aktuell tatsächlich (nach längeren Renovierungsarbeiten) neu bezogen werden, eine weitere Wohnung –ebenfalls zentrumsnah– steht kurz vor der Anmietung.

Weitere Planungen zur Gewinnung ergänzenden Wohnraums

Es sind seitens der zuständigen Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung viele Umsetzungsalternativen durchgeprüft worden.

Wie regelmäßig in den vorangegangenen Vorlagen erläutert kann in Mettmann eine Unterbringungssituation in privat angemieteten Wohnungen nicht **vollständig** umgesetzt werden.

Unterkunftssituation Obdachlose

Die angespannte Belegung bei den Bewohnern der Hammerstraße konnte nur kurzfristig entzerrt werden. Weiterhin erfordert der tägliche Betrieb mit Bewohnern mit verschiedenen gesundheitlichen/psychischen Limitierungen regelmäßige Betreuung, Kontrolle und die tägliche Bereitschaft, durch steuernde Maßnahmen den „Betriebsfrieden“ aufrecht zu erhalten.

Im Gebäude Hammerstr. ist weiterhin die „Notfalletage“ für evtl. nächtliche Unterbringungen vorhanden. Die Wohnung mit drei Zimmern (plus KüDiBad) ist mit einer Bevorratung von Lebensmitteln, Körperpflegeartikel usw. ausgestattet, um Familien auch dann angemessen unterzubringen (bis zum nächsten Arbeitstag), wenn keinerlei Einkaufsmöglichkeiten mehr bestehen (ist bereits mehrfach vorgekommen).

5. Ausblick

Wegen der noch bestehenden Zuweisungsnotwendigkeiten aus der Wohnsitzregelungsverordnung, den quantitativ (aktuell) nicht prognostizierbaren Zugängen ausweislich der Familienzusammenführungen sowie den generellen Unwägbarkeiten aus dem Bereich Obdachlosenunterbringungen besteht weiterhin keinerlei Anlass, die Situation in den Unterkünften entspannt zu sehen.

Im Moment werden nahezu ausnahmslos Personen gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz zugewiesen, d.h., Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis und Anspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen.

Mit fortschreitender Sachbearbeitung beim BAMF und damit verbundenen Weiterleitungserfordernissen an die Kommunen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass es wieder zu erneuten Aufnahmeverpflichtungen nach FlüAG kommen wird.

Zudem erscheint die Situation auf dem freien Wohnungsmarkt in Mettmann weiterhin so angespannt, dass sich fühlbare Entlastungspotenziale mindestens in den nächsten Monaten nicht ergeben werden.

Es besteht weiterhin die Verpflichtung, in kurzfristigen Abständen bestehende Planungen und Prognosen zu evaluieren, kreativ Reserven auszubauen und trotzdem die berechtigten Belange der Menschen in den Unterkünften zu berücksichtigen.

Mit den Prognosen für dieses Jahr (inkl. aller zum Recherchezeitpunkt bekannten Vorgaben der Bezirksregierung) wird der aktuell zur Verfügung stehende Wohnraum für die Unterbringung der in diesem Jahr neu unterzubringenden Personen wahrscheinlich ausreichen. Weitere Bedarfsplanungen müssen dann zeitnah erstellt werden, um die Anforderungen für das kommende Jahr definieren zu können.